benen ber Nachdruder in dem irrtumlichen Glauben, der vielleicht fann die Sohe der Strafe herabgesett, Gefängnis= Urheber fei bereits länger als dreißig Jahre tot, das Wert strafe ausgeschloffen werben. Reinesfalls aber erwächst dem für gemeinfrei halt, ober in denen er fich von dem, der ihm gutgläubigen Berleger oder sonstigen Rechtsnachfolger aus das Werk in Berlag giebt, täuschen läßt, 3. B. wenn dieser gar nicht der Berfaffer des Werkes ift oder das Verlagsrecht schon einem Dritten eingeräumt hat. Gerade für solche Fälle ift es aber miglich, die bloge Fahrläffigkeit mit Strafe ju bedrohen. Denn auch der achtfamfte Berleger wird dadurch der Gefahr einer strafgerichtlichen Untersuchung ausgesett. Es genügt hierzu, wenn ihm von dem Denungianten gur Last gelegt wird, daß er nicht ausreichende Ermittelungen angestellt und somit fahrläffig gehandelt habe, während der Berdacht einer vorsätlichen Rechtsverletzung von vornherein ausgeschloffen erscheint.

Was die Praxis betrifft, so findet sich in der Sammlung von Gutachten von Hendemann und Dambach »Die Preußische Nachdrudsgesetzgebung (1863) fein Fall, bei dem Fahr= läffigkeit zur Erörterung gekommen ware. Die Sammlung »Gutachten des Königl. Preußischen Sachverständigenvereins« (1874) enthält unter zwanzig Gutachten drei, die Sammlung Fünfzig Gutachten über Nachdruck und Nachbildung« (1891)

gleichfalls drei derartige Fälle.

Auch in der ausländischen Gesetzgebung ift die Bestrafung bloger Fahrläffigkeit keineswegs allgemein vorgesehen. wird nur das vorfägliche Sandeln bestraft in Frankreich (Pouillet, Propriété litéraire et artistique, 2. Mufl. Rr. 475), Belgien (Gefeg vom 22. Marg 1886, Artifel 22), den Rieder= landen (Gefet vom 28. Juni 1881, Artifel 18), Defterreich (Geset vom 26. Dezember 1895, § 51) und wohl auch in Italien.

Ich weise übrigens ausdrücklich darauf hin, daß, falls die Fahrlässigkeit wieder strafbar wird, unbedingt § 18 Abs. 2 des jegigen Besetzes wieder aufgenommen werden muß. Gin großer Teil der Fälle von Fahrläffigkeit würde dann aber doch wieder der Strafe entzogen werden; die Bahl der da= neben noch strafbar bleibenden Fahrläffigkeitsfälle ift ficherlich eine gang geringe.

Auch bezüglich einiger anderen Paragraphen nehme ich einen von den bisherigen Beurteilungen teilweise abweichenden Standpunkt ein. So halte ich die Bestimmungen des § 10

des Entwurfs für durchaus gerechtfertigt.

Daß im Falle eines Berlagsvertrages der Berleger nicht einseitig das Werk abandern darf, entspricht den geltenden deutschen Partikularrechten. Die Abweichung, die § 10 des Entwurfs gegenüber dem bestehenden Recht enthält, liegt darin, daß auch der, der nicht bloß ein Berlagsrecht, sondern das Urheberrecht selbst erworben hat, ohne Einwilligung des Urhebers an dem Werke nichts ändern darf. Ob aber der Urheber seine Einwilligung gegeben hat oder doch zu geben verpflichtet ift, beurteilt sich nach dem Bertragsverhältnis. Sie braucht nicht etwa ausdrücklich erteilt zu fein; denn » Bertrage find fo auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Berkehrssitte es erforderne (§ 157 des Biirgerlichen Gefethuchs). Danach wird es fich von felbst versteben, daß der Urheber Menderungen vornehmen oder gestatten muß, die für eine dem Berleger bewilligte neue Auflage erforderlich sind, daß der Zeitungsredakteur an eingesandten Artikeln die üblichen Kürzungen vornehmen darf u. f. w. (Hoffentlich bringt uns das in Borbereitung befindliche Berlagsrechtgeset Bestimmungen, nach denen der Verleger vom Verfaffer die Bornahme von Aenderungen verlangen darf, die durch die Rüdficht auf den Absatz des Werkes erfordert werden und fein berechtigtes Interesse des Berfassers verlegen. Damit würden die Berleger-Interessen völlig befriedigt werden.)

Die Strafvorschrift des § 45 ift, wenn das Berbot der

Straflos bleiben nach dem Entwurf allerdings Falle, in Alenderungen wirkfam fein foll, wohl nicht zu entbehren diesem Paragraphen eine Gefahr, da nur die vorsätzliche Handlungsweise unter Strafe geftellt ift. Der Rechtsnachfolger kann sich freilich nicht darauf berufen, daß ihm die SS 10, 45 unbefannt gewesen seien, wohl aber ift der Borfat, wie ihn die Strafvorschrift voraussett, ausgeschloffen, wenn er sich über die Grenzen des ihm vertragsmäßig eins geräumten Rechts im Frrtum befand und der Meinung war, er sei nach dem Bertrage zur Bornahme der Aenderungen befugt. Dies trifft auch dann zu, wenn ein solcher Irrtum unentschuldbar, alfo fahrläffig ift (§ 59 des Strafgesegbuchs). llebrigens ift es zur Zeit nicht unbeftritten, ob der Berleger, falls er das Werk mit unzuläffigen Abanderungen druckt, fich nicht fogar eines Nachdrucks schuldig macht. Diese Frage wird durch die SS 10, 45 zu gunften des Berlegers entichieden.

> Singegen bin ich mit dem Ausschuß des Börsenvereins einer Anficht bezüglich des § 46, da dieser die Unterlassung der Quellenangabe als ein Bergehen ansieht, also eine meines Erachtens unnötige Berschärfung gegenüber dem bestehenden Befetze enthält. Letteres beftraft diefe Unterlaffung nur als llebertretung, die in drei Monaten verjährt, mahrend der Entwurf fie als Bergehen (nach § 66 Abf. 2 des Strafgesethuchs) erft in drei Jahren nach der That verjähren läßt. Ich würde empfehlen, in § 46 die Strafe auf 150 .M herabzusegen: dann tritt nach § 66 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs Berjährung in drei Monaten ein, übereinstimmend mit § 24 des jetigen Gefetes.

> Dem Entwurf stimme ich weiter zu bezüglich des § 16 Biffer 3. Nicht jeder foll ohne weiteres das Recht besitzen, öffentliche Berhandlungen aller Art (außer in Zeitungen und Beitschriften) als besonderes Werk herauszugeben; dieses Recht foll bei den Bereinen, Berfammlungen 2c. felbst bleiben, nach= dem fie fich (bei Beginn oder am Schlusse der Berhandlungen) der Zustimmung der Mitglieder, Redner u. f. w. ver-

fichert haben.

Ebenso bin ich für die Einschränfung, die gegenüber dem geltenden Gefet § 18 Biffer 3 des Entwurfs bringt. Die Beschränkung auf die Werke für Kirchen=, Schul= und Unterrichtsgebrauch sichert den Schriftsteller vor Migbrauch. Soll der Lyrifer es fich gefallen laffen muffen, mit feiner Muse in jedem Buche, unter Umftanden in schlechter Gesellschaft, zu fteben? Goll jeder befugt fein, die beften Schöpfungen der neueren Dichter mühelos ohne jede Anfrage zu einer Sammlung zusammenzustellen, die den einzelnen Ausgaben unter Umftänden schwere Konkurrenz macht? Der seigentiimliche litterarische Zweck« paßt für alles.

Für den vom Ausschuß des Borfenvereins gewünschten Schutz der seditio princepse fann ich mich nicht erwärmen. Soll die Ausgabe eines alten wichtigen Coder, der, durch irgend einen Bufall von einem Bibliothefar, einem Sammler gefunden, ohne eigene wiffenschaftliche Arbeit, vielleicht fehlerhaft, herausgegeben wird, zehn Jahre lang gegen beffere Ausgaben geschützt sein? Das liegt nicht im Interesse der

Wiffenschaft!

Die Behandlung der Nicht-Reichsangehörigen (§ 56 des Entwurfs) ericeint mir richtig und auch vielleicht erzieherisch wirfend. Wer fein Werf zuerft in Deutschland erscheinen läßt, sei es als Original, sei es als llebersegung, soll im großen und gangen dieselben Rechte genießen wie die Reichsangehörigen felbft.

Berlin, November 1899.

Ferdinand Springer.